

BVGer E-3783/2015 vom 26. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3783_2015

FR: TAF E-3783/2015 du 26 juin 2015

IT: TAF E-3783/2015 del 26 giugno 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Nachdem das SEM aufgrund der Aktenlage zu Recht zum Schluss kam, ihre in Rechtskraft erwachsene Verfügung vom 22. August 2014 sei nicht konsumiert worden, indem die Überstellung in den als für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständigen Staat Portugal nicht erfolgt sei, hat sie das Gesuch vom 1. April 2015 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und behandelt, wobei die Beschwerdeführerin zumindest teilweise qualifizierte Wiederwägungsgründe vorbringt. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung sowie des Wegweisungsvollzugs, weshalb auf die entsprechenden Begehren der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 5

Nachdem das SEM den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Gesuches nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, verbleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat. Das Gericht stimmt mit der Vorinstanz darin überein, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Ausreise nach Portugal nicht plausibel nachgewiesen wurde. Dies legt nicht nur, wie vom SEM aufgezeigt, die Information der portugiesischen Behörden vom 10. April 2015 nahe, wonach betreffend der Beschwerdeführerin keine Daten oder Einträge bezüglich einer Einreise nach Portugal oder eines diesbezüglichen Aufenthalts erfasst seien. Die Beschwerdeführerin konnte auch weder die vorgebrachte selbständige Ausreise nach Portugal, den Aufenthalt dort oder die Rückreise in die Schweiz mit geeigneten Beweismitteln belegen oder glaubhaft machen, was bei einem angeblichen Aufenthalt von rund sechs Monaten (von September 2014 bis am 30. März 2015) sowie zwei selbständig organisierten Autoreisen ohne Weiteres zu erwarten wäre. Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre Personalien seien von den portugiesischen Polizeibehörden nicht erfasst worden, da sie sich aufgrund ihrer Sprache nicht habe verständlich machen können, erweist sich als offensichtlich nicht plausibel, umso mehr als die Beschwerdeführerin andererseits geltend macht, die Polizeibehörde sei mit ihrem Ehemann in Kontakt getreten, wofür die Polizei auf ihre Personalangaben aber gerade angewiesen gewesen wäre. Es erübrigt sich auf weitere Vorbringen in Bezug auf die geltend gemachte Ausreise oder den Aufenthalt in Portugal nach Eintritt der Rechtskraft des Dublin-Entscheides vom 22. August 2014 einzugehen, wobei immerhin auffällt, dass sich zwischen den bisherigen Angaben, der Ehemann habe die Beschwerdeführerin mit einem (...) gebrandmarkt und dieses nach ihrer Rückkehr nach Portugal erneut einritzen wollen und der Ausführung der Beschwerdeführerin in der eigenen Eingabe auf Rechtsmittelstufe, er habe ihr Tattoo

mittels aggressiver Produkte entfernen wollen, ein erheblicher Widerspruch besteht. Das eingereichte Beweismittel (ärztliche Bestätigung vom 20. Mai 2015) vermag nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu bewirken, zumal es offensichtlich den Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis nicht erfüllt, indem es u.a. keine Diagnose enthält, nicht ersichtlich ist, inwiefern es von einer qualifizierten Fachperson ausgestellt wurde und es inhaltlich einzig die Angaben der Beschwerdeführerin wiedergibt. Nachdem die geltend gemachte Ausreise der Beschwerdeführerin nach Portugal und ihr Aufenthalt dort nicht glaubhaft ist, erübrigen sich auch weitere Ausführungen zum angeblich nun erwiesenen mangelhaften Schutz seitens der portugiesischen Behörden in Bezug auf allfällige Übergriffe seitens dritter Personen, insbesondere des Ehemannes. Die Vorinstanz hat sich in der Verfügung vom 22. August 2014 damit befasst, darauf kann verwiesen werden. Schliesslich sind auch in den geltend gemachten medizinischen Umständen, soweit solche überhaupt dargetan sind, keine Wiedererwägungsgründe zu erkennen und das SEM verweist zu Recht auf die von Portugal umgesetzte Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (Aufnahmerichtlinie). Im Übrigen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zugesichert, die portugiesischen Behörden vor der Überstellung sowohl über eine allfällig notwendige medizinische Behandlung als auch über ihren Wunsch nach einer gleichgeschlechtlichen Zusammenstellung des Befragungsteams im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu informieren. Ergänzend kann sie den bereits im Rahmen des ursprünglichen Dublin-Verfahrens an die portugiesischen Behörden gerichteten Hinweis auf die geltend gemachte Problematik mit dem Ehemann erneuern. Zusammenfassend hat das SEM das Wiedererwägungsgesuch vom 1. April 2015 zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 22. August 2014 als rechtskräftig erklärt. Mit dem vorliegenden Entscheid entfällt die provisorische Aussetzung des Vollzugs und sie ist wieder vollstreckbar. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM seine Verfügung zu Recht nicht in Wiedererwägung gezogen hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Da die Beschwerde - insbesondere aufgrund des offensichtlich nicht glaubhaften Aufenthalts in Portugal nach dem in Rechtskraft erwachsenen Dublin-Entscheid vom 22. August 2014 - als aussichtslos zu erachten ist, ist der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. Der mit Beschwerde gestellte Antrag auf aufschiebende Wirkung wird mit Erlass dieses Urteils gegenstandslos.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die im Falle von aussichtslosen Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheide erhöhten Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)